

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergemeinschaft
Beschleunigtes
Zusammenlegungsverfahren Biedesheim
Az: 21628-HA7.2.

67308 Biedesheim, 20.03.2013
TG-Vorsitzender Helmut Hartmüller
Hauptstraße 5
Tel.: 06355 / 989149

Hebung von Beiträgen zu den Kosten der Beschleunigten Zusammenlegung Biedesheim

Nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sind die Beiträge zu den Kosten der Beschleunigten Zusammenlegung, nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Beitragsmaßstab zu heben.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Biedesheim hat gem. § 19 Abs. 1 FlurbG in einer Sitzung am 19.02.2013 beschlossen:
Zur Deckung der bereits entstandenen und im Haushaltsjahr 2013 noch entstehenden Ausführungskosten wird ein Beitrag nach dem Wert der neuen Grundstücke in Höhe von **0,009 € pro Werteinheit (= WE)** erhoben, der innerhalb von 4 Wochen fällig wird.

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offen liegt. Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften in Kürze zugestellt.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des

**Verbandes der Teilnehmergemeinschaften,
Konto-Nr. 779,
BLZ 547 900 00
bei der Volksbank Kur- und Rheinpfalz**

unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Legitimationsnummer zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft

gez.:Hartmüller, Helmut